



GEMEINDE NEUFAHRN

B. FREISING

Benutzungsordnung

für die privaten Stellplätze in der Tiefgarage der Grundschule und an der Ganztagesesschule im Fürholzer Weg 5

§ 1

Allgemeines

Die Tiefgarage in der Grundschule am Fürholzer Weg 5 umfasst insgesamt 42 unterirdische Stellplätze, davon 2 behindertengerechte Stellplätze. Zusätzlich dazu befinden sich 18 oberirdische Stellplätze, davon 2 behindertengerechte Stellplätze, an der Südseite der Ganztagesesschule. Die unterirdischen und oberirdischen Stellplätze sind grundsätzlich von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr – 14:00 Uhr für den unter § 3 bezeichneten Personenkreis reserviert. Außerhalb dieses Zeitraums sind die Stellplätze für die Öffentlichkeit zugänglich. Die nachstehenden Regelungen sind zu beachten und einzuhalten.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung erfasst die unterirdischen Stellplätze in der Tiefgarage der Grundschule am Fürholzer Weg 5 und die oberirdischen Stellplätze an der Südseite der Ganztagesesschule.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Stellplätze sind für Lehrkräfte und Mitarbeiter der Grundschulen, der Mittagsbetreuung und der Gemeindebibliothek von **Montag bis Freitag ab 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr** reserviert. Eine Benutzung durch die Öffentlichkeit ist in diesem Zeitraum nicht gestattet und verstößt gegen diese Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzung durch die Öffentlichkeit ist
 - von Montag bis Freitag zwischen 14:00 Uhr und 07:00 Uhr des folgenden Tages,
 - an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen durchgehend und
 - in den Schulferien von Montag bis Sonntag ganztägig gestattet.
- (3) Das Parken über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden ist generell nicht gestattet und verstößt gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Eine Änderung der Öffnungszeiten behält sich die Gemeinde Neufahrn vor.

§ 4

Haftungsausschluss/Benutzung der Stellplätze/Tiefgarage

(1) Die Benutzung der unterirdischen und oberirdischen Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Neufahrn haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Stellplätze entstehen. Die Gemeinde Neufahrn haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.

(2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. In der Tiefgarage gilt die StVO. Die Beschilderung in der Tiefgarage und an den Stellplätzen ist zu beachten. In der Tiefgarage darf nur Schritt-Tempo gefahren werden. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Tiefgarage und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

(3) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet. Dies gilt auch für das Treppenhaus der Tiefgarage.

§ 5

Meldungen von Störungen

Die Stellplatzbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit insbesondere Feuer, Rohrbruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich den Hausmeistern der Grundschulen mitzuteilen.

§ 6

Zu widerhandlungen

(1) Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde Neufahrn das Recht vor, Anzeige wegen Gefährdung, Behinderung oder Besitzstörung zu erstatten, insbesondere wenn Feuerwehrranfahrtszonen, Notausgänge oder Schwerbehindertenparkplätze betroffen sind.

(2) Bei Zu widerhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Neufahrn dem Zu widerhandelnden das Parken in der Tiefgarage und auf den Parkflächen verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

(3) Bei Verstoß gegen § 3 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung kann von der Gemeinde Neufahrn eine Gebühr in Höhe von 30,00 € für jeden Tag der verbotswidrigen Nutzung erhoben werden. Anfallende Verwaltungsgebühren werden dem Fahrzeughalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 12.09.2017 in Kraft.

Neufahrn, den 24.07.2017



Franz Heilmeier

1. Bürgermeister